Nutzungsbedingungen für Veranstaltungsräumlichkeiten der Stadtgemeinde Schwechat

O Scheune Felmayergarten O Himmel Felmayergarten

O Schloss Freyenthurn O Schloss Rothmühle

Präambel

Die Stadtgemeinde Schwechat (*nachfolgend „Nutzungsgeberin")* stellt die Räumlichkeiten zu Veranstaltungszwecken zur Verfügung. Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vermieterin und der mietenden Partei *(nachfolgend „Nutzungsnehmer")*. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.) Genderregelung

Uns liegt am Herzen, dass sich alle Menschen gleichermaßen angesprochen fühlen. Um das Lesen dieser Nutzungsbedingungen jedoch zu erleichtern und den Fokus auf das Wesentliche zu legen, haben wir uns entschieden, in diesen Nutzungsbedingungen nicht zu gendern. Diese Entscheidung dient der besseren Lesbarkeit und hat keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung aller Geschlechter.

2.) Nutzungsdauer

- Nutzungsbeginn: ab 10:00 Uhr am Veranstaltungstag; Ende: spätestens 06:00 Uhr des Folgetages.
- Bis zu vier Stunden für Auf- und Abbau sind, sofern kalendertechnisch möglich, am Tag vor bzw. nach der Veranstaltung buchbar (Stundentarif); ab der fünften Stunde gilt der reguläre Tagestarif. Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind lediglich im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

3.) Reservierung

- Reservierungen erfolgen ausschließlich über die Stadtgemeinde Schwechat, Abteilung 5.
- Nach Eingang einer Terminanfrage erhält der Mieter eine schriftliche Reservierungsbestätigung.

4.) Zahlung

- Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf das von der Nutzungsgeberin bekanntgegebene Konto zu überweisen oder persönlich im Rathaus einzuzahlen.
- Der Nutzungsvertrag kommt erst mit fristgerechtem Zahlungseingang zustande. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag verfällt die Reservierung automatisch.

5.) Tarife

Es werden vier Tarifkategorien unterschieden:

Standardtarif

Gilt für private Feiern und Veranstaltungen, zu denen Gäste geladen sind und keinen Eintritt bezahlen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, interne Firmenfeiern). Bei Veranstaltungen unter Standardtarif trägt der Nutzungsnehmer die Veranstaltung, die Teilnahme ist für die Gäste grundsätzlich kostenfrei (Speisen und Getränke sind in der Regel inbegriffen).

Sondertarif

Gilt für Veranstaltungen mit gewinnorientiertem Charakter (z. B. Eintrittsgelder, Startgelder etc.), unabhängig davon, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Bei Charity-Veranstaltungen, bei denen der Reinerlös gespendet werden soll, kann ein reduzierter Preis gewährt werden; hierfür sind Einnahmen und Ausgaben offen zu legen.

Schwechat-Card

Inhaber der Schwechat-Card können bei Vorlage der Karte eine Förderung für den jeweiligen Tarif erhalten. Umfang und Höhe der Förderung richten sich nach den geltenden Tarifbestimmungen.

Stundentarif

Wird für Vor- oder Nachbereitungszeiten (Auf- und Abbau) angewendet. Der Stundentarif ist maximal für vier Stunden, sofern kalendertechnisch möglich, buchbar. Ab der fünften Stunde wird der reguläre Tagestarif verrechnet.

Die genaue Tarifzuordnung, Preise und etwaige Rabatte werden in der Reservierungsbestätigung bzw. Rechnung ausgewiesen.

6.) Stornierung

- Rücktritt bis 1 Monat vor dem Termin: keine Stornogebühren.
- Rücktritt bis 14 Tage vor dem Termin: 50% des Preises.
- Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor dem Termin: 100% des Preises.
- Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Nutzungsgeberin zu erklären.

7.) Härteklausel

Sollten unvorhersehbare, von keiner Partei zu vertretenden Ereignissen eintreten, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen (z. B. schweres Unwetter, erhebliches bauliches Gebrechen, schwerer Krankheitsfall/Spitalsaufenthalt u. Ä.), können beide Parteien das Übereinkommen kostenfrei annullieren. Die Betroffenheit ist der vermietenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die zuständige Fachabteilung prüft den Sachverhalt und entscheidet über die Annullierung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Prüfung und Abzug nachweislicher Unkosten zurückerstattet.

8.) Zutrittsregelung und Übergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die für das Nutzungsobjekt zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Schwechat an eine vertretungsberechtigte Person des Mieters. Eine Weitergabe der Schlüssel an externe Dritte ist untersagt. Es ist genauestens darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten beim Verlassen auf jeden Fall abgeschlossen werden. Das Licht ist beim Verlassen abzudrehen.
Sollten Schlüssel während der Nutzungsdauer in Verlust geraten, verpflichtet sich der Mieter, auf seine Kosten eine neue, der Ausstattung der bestehenden entsprechende Sperranlage mit den dazugehörigen Schlüsseln von befugten Gewerbetreibenden auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände bei begründetem Eigenbedarf zu betreten und allenfalls zu nutzen.

9.) Reinigung, Schadensmeldung und Kosten

Die Nutzungsobjekte befinden sich samt aller Zu- und Ableitungen in brauchbaren und gereinigten Zuständen. Etwaige, nach Übergabe der Nutzungsobjekte hervorkommende Mängel, die deren Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Nutzungsgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Etwaige Schäden oder Mängel sind fotografisch zu dokumentieren. Diese Fotodokumentation ist der Nutzungsgeberin auszuhändigen und die Schäden oder Mängel bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich der für das Nutzungsobjekt zuständigen Abteilung der Stadtgemeinde Schwechat anzuzeigen.

Die Kosten für Schäden, die durch den Nutzungsnehmer bzw. im Zuge der Nutzung entstehen, müssen an die Stadtgemeinde Schwechat vollumfänglich refundiert werden.

Wird zur Verfügung gestelltes Equipment der Stadtgemeinde Schwechat beschädigt oder gerät dieses in Verlust, so ist dieses ebenfalls zu ersetzen.

Alle sich in den Räumlichkeiten befindlichen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände sind sorgsam zu behandeln. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.

Der Nutzungsgegenstand ist vom Nutzungsnehmer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aus Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung, sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann der Nutzungsnehmer gegenüber der Nutzungsgeberin keine Rechtsfolgen ableiten.

Der Nutzungsnehmer haftet der Nutzungsgeberin gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch in den Nutzungsgegenstand aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.

Der Nutzungsnehmer hat mit Beendigung der Nutzung die Nutzungsgegenstände in dem Zustand an die Stadtgemeinde Schwechat zurückzustellen, in dem diese vom Nutzungsnehmer bei Vertragsbeginn übernommen worden sind. Der Nutzungsnehmer ist verpflichtet, die Räumung der Nutzungsgegenstände mitsamt im Rahmen Nutzung hergestellten Anlagen und Maßnahmen auf gemeindeeigenen Grundstücken und die sonstigen ihn bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie

insbesondere die Reinigung der Nutzungsgegenstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Nutzungsgegenstände von der Nutzungsgeberin unmittelbar nach Vertragsende weiterverwendet werden können. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Nutzungsgegenstände haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten, sowie die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und unter Berücksichtigung natürlicher Abnützung, brauchbaren Zustand zu befinden.
Zusätzliche Reinigungsarbeiten und Müllgebühren werden gesondert verrechnet.

10.) Müllentsorgung

Es wird empfohlen, die Veranstaltung umweltschonend und nachhaltig durchzuführen, und das „Saubere-Feste-Paket“ zu benützen. Infos unter www.abfallverband.at/Schwechat

11.) Rauchverbot

Es herrscht striktes Rauchverbot im gesamten Innenbereich der Nutzungsobjekte, da es sich um öffentliche Gebäude handelt.
Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Tabakgesetzes einzuhalten, nimmt die durch Beschilderung kundgemachten Rauchverbote und sonstigen diesbezüglichen Hinweise zur Kenntnis und erklärt, dass er für die Einhaltung derselben Sorge tragen wird. Die gegenständliche Beschilderung darf vom Nutzungsnehmer weder abgenommen noch in irgendeiner anderen Form beeinträchtigt (z.B.: durch Verdecken) oder verändert werden.
Für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen und einer daraus resultierenden Bestrafung der Stadtgemeinde Schwechat nach dem Tabakgesetz erklärt sich der Nutzungsnehmer einverstanden die Stadtgemeinde Schwechat mit einer Pönalstrafe in Höhe der verhängten Geldstrafe sowie einer Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,-- zu entschädigen.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann im Einzelfall abweichen.

12.) Sonstige Verbote

- Grillgeräte und Fritteusen sind im Gebäude und im unmittelbaren Außenbereich untersagt.

- Bei Verstoß sind neben der Übernahme verhängter Geldstrafen einer Aufwandsentschädigung von € 100,- zu ersetzen.

13.) Lärm- und Anrainerschutz

- Außentüren sind während der Veranstaltung möglichst geschlossen zu halten.
- Ab 22:00 Uhr ist im Außenbereich Lärm (inkl. Musik, Gäste) zu vermeiden.
- Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Vermieterin die Polizei einschalten.

14.) Änderungen und Dekoration

- Änderungen an Licht- oder Tontechnik sowie sonstige bauliche Eingriffe bedürfen der Genehmigung durch Abteilung 5 sowie der Abteilung 8 (Tel. 01/70108-233 bzw. -243).
- Wenn der Nutzungsnehmer beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder technische Aufbauten in den Räumlichkeiten anzubringen, so ist dies zuvor mit der Vermieterin abzuklären. Durch derartige Dekorationen bzw. Aufbauten dürfen die Räumlichkeiten und Baulichkeiten der Vermieterin nicht beschädigt werden. Alle rechtliche Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen, sind zu beachten. Bei (technischen) Aufbauten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die zur Verfügung gestellten Bereiche nicht beschädigt werden, insbesondere Wände und Böden. Allenfalls von der Nutzungsnehmerin bereitgestellte Aufbauten verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Schwechat; der Nutzungsnehmer ersetzt allfällige Schäden an diesen Materialien. Sämtliche Kosten der Dekoration sowie der Aufbauten trägt der Nutzungsnehmer. Der Nutzungsnehmer ersetzt der Nutzungsgeberin alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen.

15.) Parken und Zufahrt

- Fahrzeuge sind nur auf ausgewiesenen Parkplätzen bzw. öffentlichen Parkflächen abzustellen.
- Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.
- Foodtrucks und Ausgabestände bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Nutzungsgeberin. Für bereitgestellte Stromanschlüsse wird eine Strompauschale in Höhe von €50,- inkl. USt. pro Foodtruck/Stand erhoben.

16.) Brandschutz und Auflagen

Alle bau- und feuerpolizeilichen Vorgaben sind zwingend einzuhalten (Informationen bei Abteilung 8, Tel. 01/70108-243).

17.) Personenobergrenzen und Fluchtwege

- Für jede Veranstaltung sind die zulässige Personenzahl sowie die einzuhaltenden Bestimmungen zu Fluchtwegen und Notausgängen gemäß den jeweils geltenden bau-, feuerpolizeilichen und veranstaltungsrechtlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten.
- Der Nutzungsnehmer hat vor Veranstaltungsbeginn sicherzustellen, dass Fluchtwege und Notausgänge jederzeit frei und ungehindert zugänglich sind.

18.) Veranstaltungsgesetz

Die Veranstaltung ist nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes durchzuführen *(NÖ Veranstaltungsgesetz StF: LGBl. 7070-0 in der gültigen Fassung).*

19.) Haftungsausschluss

Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich, die Nutzungsgeberin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Nutzung der Nutzungsgegenstände Ansprüche, gleich welcher Art, gegen die Nutzungsgeberin erhoben werden sollten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche gemäß § 364 a ABGB.

Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich weiters, gegen die Nutzungsgeberin keine wie immer gearteten Forderungen zu erheben. Der Nutzungsnehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass die Nutzungsgeberin für keinerlei Schäden haftet, die Dritten im Zuge der Nutzung entstehen könnten und hat daher der Nutzungsnehmer die Nutzungsgeberin hinsichtlich Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Benützung von dritter Seite gegen die Nutzungsgeberin erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Verunreinigungen der Grundstücke sind ausdrücklich untersagt und daher vom Nutzungsnehmer durch geeignete Maßnahmen hintanzuhalten.

20.) Anmeldung der Veranstaltung und Abgaben

- Private Veranstaltungen: Terminreservierung genügt.

- Öffentliche Veranstaltungen: Anmeldung spätestens vier Wochen vor dem Termin bei der Veranstaltungsbehörde (Rathaus, Zi. 229, Tel. 01/70108-243).
- Der Nutzungsnehmer ist verantwortlich für Anmeldung und Abführung aller Abgaben, Gebühren und veranstaltungsbezogenen Steuern (z. B. Vergnügungssteuer). Wird die Nutzungsgeberin direkt in Anspruch genommen, ist sie schad- und klaglos zu halten.
- Für Musikdarbietungen sind erforderliche Wiedergaberechte (z. B. AKM) rechtzeitig vom Nutzungsnehmer zu erwerben; bei Unterlassung können Schadenersatzansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz entstehen.

21.) Rücktritt

Die Unterlassung der zeitgerechten Anmeldung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz, sowie die Unterlassung sonstiger erforderlicher behördlicher Schritte, berechtigt die Nutzungsgeberin von der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten.

22.) Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zuge der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung müssen personenbezogene Daten des Nutzungsnehmers verarbeitet werden. Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Stadtgemeinde Schwechat.

Der Schutz personenbezogener Daten ist der Nutzungsgeberin ein wichtiges Anliegen. Die Daten des Nutzungsnehmers werden durch die Nutzungsgeberin ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) verarbeitet und es werden vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen. Dem Nutzungsnehmer stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu.

Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Detaillierte Informationen bezüglich

Datenschutz und zum Datenverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten finden sich in der Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Schwechat unter www.schwechat.gv.at/de/datenschutz.

Wenn der Nutzungsnehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde unter www.dsb.gv.at zu wenden.

23.) Gerichtsstandort

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist das Bezirksgericht Schwechat zuständig.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die gegenständlichen Bedingungen zur Kenntnis genommen habe und erkläre, dass ich mit diesen einverstanden bin.

gemietet am: _____ **Sondernutzung** (Eintritt:) **O ja O nein**

Stundentarif: _____ **Tarif:** _____

Die Mieterin / Der Mieter (genaue Rechnungsanschrift):

Name: _____ **Tel. Nr.:** _____

Adresse: _____ **E-Mail** _____

Schwechat-Card (gilt als Identitätsnachweis/Kopie beilegen)**:** _____

Identitätsnachweis (Kopie des Ausweises beilegen)**:** _____

Datum: ..... **Unterschrift: .....**